

1. Vermerk

Betreff Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln ist geregelt in § 23 GemHVO-Doppik:

„§ 23 Übertragbarkeit

(1) Im Ergebnisplan

1. sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar,

2. sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage übertragbar,

3. können andere Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden,

4. sind andere Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, übertragbar, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(2) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.“

Die tatsächliche Übertragung erfolgt im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss durch die Verwaltung. Hierbei werden grundsätzlich nur die Mittel übertragen, die bereits vorgemerkt sind. Eine Übertragung ist nur möglich, sofern im dazugehörigen Deckungsring noch Mittel vorhanden sind.

Syttkus

